

## 2.5.1.

### **Statut der Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittel- schullehrerinnen und -lehrer (WBZ)**

vom 3. November 2000

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdi-  
rektoren,

gestützt auf Artikel 4 und 5 des Konkordats über die Schulko-  
ordination vom 29. Oktober 1970 sowie auf Artikel 19 des Sta-  
tuts vom 2. März 1995

beschliesst:

#### **I. Name und Zweck**

##### *Art. 1 Name*

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdi-  
rektoren (EDK) unterhält eine Zentralstelle für die Weiter-  
bildung der Mittelschullehrerinnen und -lehrer (WBZ).

##### *Art. 2 Zweck*

<sup>1</sup>Die Zentralstelle für die Weiterbildung der Mittelschulleh-  
rerinnen und -lehrer organisiert, fördert und koordiniert die  
Weiterbildung der Lehrpersonen sowie der Personen mit beson-  
deren Funktionen auf der Sekundarstufe II.

<sup>2</sup>Sie fördert und unterstützt Schulen der Sekundarstufe II in ihrer Qualitätsentwicklung.

## II. Aufgaben und Zusammenarbeit

### Art. 3 Aufgaben

<sup>1</sup>Der WBZ obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Feststellen des Bedarfs und der Bedürfnisse nach Weiterbildung,
- b. Definition und Evaluation der Ziele der Weiterbildung, Prüfung und Ausarbeitung ihrer Inhalte, Formen und Methoden,
- c. Organisation und Koordination von Weiterbildungsprojekten für Lehrpersonen sowie Personen mit besonderen Funktionen,
- d. Information über Weiterbildungsfragen, -forschung und -entwicklung,
- e. Unterstützung bei der Erarbeitung und/oder Einführung von Studienplänen und Unterrichtshilfen sowie
- f. Beratung von Schulen hinsichtlich Weiterbildungskonzepten und Personalentwicklung.

<sup>2</sup>Die Weiterbildung im Rahmen der WBZ umfasst fachbezogene und fachdidaktische, fachübergreifende, didaktische und methodische, pädagogische und psychologische sowie auf bestimmte Projekte oder Funktionen bezogene Inhalte.

<sup>3</sup>Die WBZ kann Aufträge in Weiterbildung und Qualitätsentwicklung übernehmen.

<sup>4</sup>Die WBZ stellt die Qualität ihrer Arbeit sicher und sorgt für eine kontinuierliche Weiterentwicklung.

*Art. 4 Zusammenarbeit*

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die WBZ zusammen mit

- a. den kantonalen Erziehungsdepartementen, Gremien der EDK-Regionen und pädagogischen Arbeitsstellen,
- b. den Organisationen der Lehrpersonen und Schulleiterinnen- und Schulleiterkonferenzen der Sekundarstufe II,
- c. den Institutionen der Lehrerinnen- und Lehreraus- und -weiterbildung,
- d. den Hochschulen und Fachhochschulen,
- e. den kantonalen und regionalen Institutionen sowie öffentlichen und privaten Trägerschaften, die sich mit Weiterbildung befassen und
- f. ausländischen Institutionen im Weiterbildungsbereich.

**III. Organisation**

*Art. 5 Unterstellung*

<sup>1</sup>Die WBZ untersteht der EDK.

<sup>2</sup>Dem Plenum der EDK obliegen

- a. der Erlass des Statuts,
- b. die Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Globalbudgets sowie
- c. die Festlegung der Kantonsbeiträge.

<sup>3</sup>Dem Vorstand der EDK obliegen insbesondere

- a. die Wahl der Direktorin/des Direktors,
- b. die Erteilung und Überprüfung des Leistungsauftrages sowie
- c. die Wahl der Mitglieder und der Präsidentin/des Präsidenten des Beirates.

<sup>4</sup>Dem Generalsekretariat der EDK obliegt das organisatorische und administrative Controlling.

#### *Art. 6 Organe*

Die Organe der WBZ sind:

- a. die Direktion,
- b. der Beirat,
- c. die Expertenkommission und
- d. die Kontrollstelle.

A. Direktion

#### *Art. 7 Zusammensetzung*

Die Direktion der WBZ besteht aus der Direktorin/dem Direktor und der Vizedirektorin/dem Vizedirektor.

#### *Art. 8 Aufgaben*

Die Direktion der WBZ ist im Rahmen des Leistungsauftrages und des Globalbudgets zuständig für die gesamte operative Führung der WBZ inkl. Anstellung des Personals, Einsetzung der Expertenkommission, Schaffung und Aufhebung von Arbeits- und Weiterbildungsgruppen sowie Erteilung von Expertenaufträgen.

#### *Art. 9 Direktorin/Direktor*

<sup>1</sup>Die Direktorin/der Direktor ist gegenüber dem Vorstand der EDK abschliessend verantwortlich für die Führung der WBZ im Rahmen dieses Statuts sowie der Reglemente der EDK und vertritt die WBZ nach aussen.

<sup>2</sup>Ihr/sein Dienstweg zum Vorstand verläuft über das Generalsekretariat der EDK.

## B. Beirat

### *Art. 10 Zusammensetzung, Wahl*

<sup>1</sup>Der Beirat besteht aus maximal 15 Mitgliedern, wovon

- zwei Vertreterinnen/Vertreter kantonaler Erziehungsdepartemente,
- zwei Vertreterinnen/Vertreter des Bundes (allg. Bildung und Berufsbildung),
- zwei Vertreterinnen/Vertreter der Schulleiterinnen- und Schulleiterkonferenzen,
- zwei Vertreterinnen/Vertreter der Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen,
- drei Vertreterinnen/Vertreter der Lehrerinnen- und Lehreraus- und -weiterbildung sowie
- zwei Vertreterinnen/Vertreter aus dem übrigen beruflichen Weiterbildungsbereich.

<sup>2</sup>Jede der vier EDK-Regionen ist mindestens mit einem Mitglied vertreten; mindestens ein Drittel der Mitglieder stammen aus der französisch- und/oder italienischsprachigen Schweiz.

<sup>3</sup>Schulleiterinnen- und Schulleiterkonferenzen, Lehrerinnen- und Lehrerorganisationen und Organisationen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung, die sprachregional oder gesamtschweizerisch tätig sind, können zuhänden des Vorstandes der EDK Mitglieder zur Wahl vorschlagen.

<sup>4</sup>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Die Vertreterinnen und Vertreter von EDK und Bund unterliegen keiner Amtszeitbeschränkung.

#### *Art. 11 Aufgaben*

<sup>1</sup>Der Beirat berät den Vorstand der EDK und die Direktion der WBZ in strategischer Hinsicht.

<sup>2</sup>Der Beirat führt die Meta-Evaluation des Qualitätsmanagements der WBZ durch.

<sup>3</sup>Er erstattet dem Vorstand der EDK jährlich Bericht über seine Beurteilung der Erfüllung des Leistungsauftrages durch die WBZ.

#### *Art. 12 Konstituierung und Arbeitsweise*

<sup>1</sup>Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Statuts konstituiert sich der Beirat selbst.

<sup>2</sup>Er tritt jährlich wenigstens zweimal zusammen. Die Präsidentin/der Präsident oder mindestens drei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>3</sup>An den Sitzungen nimmt die Direktion mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

<sup>4</sup>Das Sekretariat des Beirates wird vom Generalsekretariat der EDK in Zusammenarbeit mit der Direktion der WBZ geführt.

#### C. Expertenkommission

#### *Art. 13 Zusammensetzung, Wahl*

<sup>1</sup>Die Expertenkommission setzt sich zusammen aus Lehrpersonen und Personen mit besonderen Funktionen auf der Sekundarstufe II sowie Lehrerinnen- und Lehrerbildnern. Sie umfasst maximal 9 Mitglieder.

<sup>2</sup>Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

#### *Art. 14 Aufgaben*

Die Expertenkommission

- a. berät die Direktion insbesondere im Rahmen der in Artikel 3 genannten Aufgaben,
- b. beschliesst die jährlichen Weiterbildungsprogramme im Rahmen des Gesamtbudgets,
- c. wird hinsichtlich Schaffung und Auflösung von Weiterbildungsgruppen angehört und
- d. wirkt mit bei der Evaluation von Weiterbildungskursen und Lehrgängen.

D. Kontrollstelle

#### *Art. 15 Kontrollstelle*

Die Revision der Rechnung der WBZ erfolgt durch die gleiche Kontrollstelle wie für die EDK.

### **IV. Finanzielles**

#### *Art. 16 Finanzierung*

<sup>1</sup>Die Kosten der WBZ werden durch die EDK mittels Pauschalbeiträgen (Kantonsbeiträge) an das Globalbudget der WBZ getragen, soweit sie nicht durch Bundesbeiträge, andere Beiträge und Gebühren gedeckt sind.

<sup>2</sup>Für die Veranstaltungen der WBZ werden in der Regel Teilnahmegebühren erhoben.

<sup>3</sup>Beratungsleistungen der WBZ werden kostendeckend in Rechnung gestellt.

*Art. 17 Finanzhaushalt*

<sup>1</sup>Für den Finanzhaushalt der WBZ gelten die Richtlinien der EDK über die Führung des Finanzhaushaltes.

<sup>2</sup>Das Personal der WBZ ist der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung angeschlossen. Die Bedingungen der Anstellung und der Beförderung entsprechen den Richtlinien der EDK.

**V. Schlussbestimmungen**

*Art. 18 Auflösung*

Im Falle einer Auflösung der WBZ fällt das Vermögen an die EDK.

*Art. 19 In-Kraft-Treten*

Dieses Statut ersetzt die Statuten vom 29. Oktober 1993. Es tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Bern, 3. November 2000

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:  
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:  
Hans Ambühl